

Beschlüsse des Grossen Rat zum Budget 2026

Die Regierung beantragt Ihnen gestützt auf Art. 35 Abs. 1 und Art. 46 der Verfassung des Kantons Graubünden (KV; BR 110.100):

1. Das Jahresprogramm 2026 zur Kenntnis zu nehmen (Seiten 21 bis 58).
2. Auf das Budget 2026 des Kantons einzutreten.
3. Die Mittel zur Entlohnung der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung wie folgt festzulegen für (Seiten 66 bis 6)
 - den Teuerungsausgleich im Ausmass der effektiven, nicht ausgeglichenen Jahresteuerung gemäss Indexstand November 2025 (budgetiert 0 % bzw. 0 Franken Lohnsumme);
 - die individuellen Lohnentwicklungen auf brutto 3 611 000 Franken (1,0 % der massgebenden Gesamtlohnsumme des Budgets 2025);
 - die Stellenbewirtschaftung insgesamt auf 5 568 000 Franken. Davon entfallen 683 000 Franken auf die beitragsfinanzierte Stellenbewirtschaftung, 1 222 000 Franken auf vom Grossen Rat vom finanzpolitischen Richtwert Nr. 6 ausgenommene Stellenbewirtschaftung und 3 663 000 Franken auf für den finanzpolitischen Richtwert Nr. 6 relevante Stellenbewirtschaftung;
 - den Gesamtkredit für die Leistungs- und Spontanprämien auf 3 701 000 Franken (1,0 % der massgebenden Gesamtlohnsumme des Budgets 2026).

→ Vom Grossen Rat genehmigt.

Hinweis: Die Jahresteuerung gemäss Indexstand November 2025 betrug 0%

4. Die Steuerfüsse für das Jahr 2026 in Prozent der einfachen Kantonssteuer festzulegen für (Seiten 87 bis 89):

– die Einkommens-, Vermögens- und Quellensteuer des Kantons	95 Prozent (wie Vorjahr)
→ Vom Grossen Rat abgelehnt. Änderungsantrag Mitte (Bettinaglio)	92 Prozent
→ Vom Grossen Rat genehmigt.	
– die Gewinn- und Kapitalsteuer des Kantons	90 Prozent (wie Vorjahr)
– die Gewinn- und Kapitalsteuer der Gemeinden	95 Prozent (wie Vorjahr)
– die Gewinn- und Kapitalsteuer der Landeskirchen (Kultussteuer)	11,3 Prozent (wie Vorjahr)
– die Quellensteuer der Gemeinden	84 Prozent (Vorjahr 85 %)
– die Quellensteuer der Landeskirchen und deren Kirchgemeinden	13 Prozent (wie Vorjahr).

→ Restliche Steuerfüsse vom Grossen Rat genehmigt.

5. Die Eckwerte zur Dotierung des Finanzausgleichs für die Gemeinden festzulegen für (Seiten 93 bis 95):

– den Grundbeitrag der ressourcenstarken Gemeinden zur Finanzierung des Ressourcenausgleichs	15 Prozent (wie Vorjahr)
– die Mindestausstattung der ressourcenschwachen Gemeinden durch den Ressourcenausgleich	68,8 Prozent (Vorjahr 69,6 %)
– den Gesamtkredit für den Gebirgs- und Schullastenausgleich	29 Millionen Franken (Vorjahr 27 Mio.)
– den Gesamtkredit für den individuellen Härteausgleich für besondere Lasten	0,5 Millionen Franken (wie Vorjahr)
– den Kantonsbeitrag aus allgemeinen Staatsmitteln an die Spezialfinanzierung Finanzausgleich für Gemeinden	46 Millionen Franken (Vorjahr 41 Mio.).

→ Vom Grossen Rat genehmigt.

6. Den ordentlichen Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln an die Spezialfinanzierung Strassen auf 21 625 000 Franken beziehungsweise 25 Prozent der budgetierten Verkehrssteuern festzulegen (Seite 96).
→ Vom Grossen Rat genehmigt.
7. Die Gesamtkredite für folgende Beiträge an die Spitäler festzulegen für (Seiten 98 bis 100):

– den Notfall- und Krankentransportdienst (Rettungswesen)	13,4 Millionen Franken (wie Vorjahr)
– die universitäre Lehre und Forschung	21,6 Millionen Franken (Vorjahr 10,8 Mio.)
– gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL)	31,0 Millionen Franken (wie Vorjahr).

→ Vom Grossen Rat genehmigt.
8. Den Verpflichtungskredit für einen Trägerschaftsbeitrag an die Psychiatrischen Dienste Graubünden für den Neubau der Werkstätte Rothenbrunnen als Objektkredit von brutto 1,06 Millionen Franken beim Gesundheitsamt zu genehmigen. Dieser Kreditbeschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum (Seiten 101 bis 102).
→ Vom Grossen Rat abgelehnt.
9. Den bis Ende 2028 befristeten Verpflichtungskredit für einen Beitrag an den Verein Academia Raetica zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung im Kanton Graubünden als Objektkredit von brutto 1,2 Millionen Franken beim Amt für Höhere Bildung zu genehmigen. Dieser Kreditbeschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum (Seiten 102 bis 103).
→ Vom Grossen Rat genehmigt.
10. Die Produktgruppe und die Wirkung der Aufsichtsstelle Datenschutz zu genehmigen (Seite 104).
→ Vom Grossen Rat genehmigt.
11. Die Anpassung der Wirkung der Produktgruppe 3 des Amtes für Landwirtschaft und Geoinformation zu genehmigen (Seite 104 bis 105).
→ Vom Grossen Rat genehmigt.
12. Das Budget 2026 des Kantons (ohne richterliche Behörden) zu genehmigen (Rubriken 1000 bis 6500, Seiten 115 bis 322).
→ Vom Grossen Rat genehmigt.
13. Die Finanzplanergebnisse 2027–2029 (Seiten 106 bis 110) sowie den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2027–2029 (Seiten 115 bis 322) zur Kenntnis zu nehmen.

Das Obergericht beantragt Ihnen gestützt auf Art. 35 Abs. 1 und Art. 51a Abs. 1 KV sowie Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes des Kantons Graubünden (GOG; BR 173.000):

1. Auf die Budgets 2026 des Obergerichts und der Regionalgerichte einzutreten.
2. Die Mittel für die Entlohnung der Mitarbeitenden und Richterpersonen des Obergerichts und der Regionalgerichte wie folgt festzulegen für:
 - den Teuerungsausgleich im Ausmass der effektiven, nicht ausgeglichenen Jahresteuerung gemäss Indexstand November 2025 (budgetiert 0 % bzw. 0 Franken Lohnsumme);
 - die individuellen Lohnentwicklungen für die Mitarbeitenden auf brutto 118 000 Franken (1,0 % der massgebenden Gesamtlohnsumme des Budgets 2025);
 - die Stellenbewirtschaftung auf 131 000 Franken für die Mitarbeitenden der Regionalgerichte (Seite 369);
 - den Anteil an der massgebenden Gesamtlohnsumme des Budgets 2026 für die Leistungs- und Spontanprämien für die Mitarbeitenden auf 117 000 Franken bzw. 1,0 Prozent.
3. Die Budgets 2026 des Obergerichts (Rechnungsrubrik 7005) und der Regionalgerichte (Rubriken 7021 bis 7031) zu genehmigen (Seiten 325 bis 327 und 331 bis 352).

→ Vom Grossen Rat genehmigt.

Das Justizgericht beantragt Ihnen gestützt auf Art. 35 Abs. 1 und Art. 51a Abs. 1 KV sowie Art. 67 Abs. 2 GOG:

1. Auf das Budget 2026 des Justizgerichts einzutreten.
2. Das Budget 2026 des Justizgerichts (Rubrik 7006) zu genehmigen (Seite 328).

→ Vom Grossen Rat genehmigt.

Hinweis: Es wurde im Grossen Rat kein Änderungsantrag gestellt, um einzelne Budgetpositionen anzupassen.